

## **Ergänzende Bedingungen**

### **der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber)**

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 03. September 2010 (BGBl. I S. 1261,1280).

- gültig ab dem 01.09.2009 -

#### **1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)**

- 1.1** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.
- 1.2** Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.3** Der Netzbetreiber kann für nach Art und Durchmesser gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe Preisblatt).
- 1.4** Ein Vordruck für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber anzufordern. Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind.
- 1.5** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6** Die Beschaffenheit des Erdgases bewegt sich in den Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G260, das die technischen Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Erdgasversorgung festlegt. Der Brennwert mit den sich aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreiten bewegt sich zwischen ca. 11,4 und 11,9 kWh/Nm<sup>3</sup>. Der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

#### **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben.

#### **3. Fälligkeit (§ 9 NDAV)**

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

#### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

- 4.1** Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 4.2** Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung wird der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

**4.3** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

**4.4** Bei der Inbetriebsetzung von Gasanlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NDAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**4.5** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **5. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)**

Veranlasst der Anschlussnehmer die Verlegung von Messeinrichtungen, werden hierfür die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

## **6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)**

Der Netzbetreiber berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge.

## **7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**

**7.1** Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

**7.2** Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

**7.3** Ist die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Unterbrechung des Netzanschlusses am Absperrschieber auf der Hauptleitung), werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**7.4** War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

## **8. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.